



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB	Sonstige erläuternde Planzeichen ohne Rechtscharakter
GE Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB	16 Flurstücksnummer
GI Industriegebiet	§ 9 BauNVO	P Pflanzangebot	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB	— Grenze vorhandener Flurstücke
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	E Erhaltungsgebot	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b) BauGB	--- Gemarkungsgrenze
z.B. 0,80 Grundflächenzahl	§§ 16, 19 BauNVO	● Pflicht zur Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b) BauGB	▨ Gebäude
z.B. 0,20 m²/m² Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Meter	§§ 16, 18 BauNVO	□ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB	
Bauweise, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	▬ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO	
Baugrenze	§ 23 BauNVO	⊗ Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB	
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und der Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB	⊗ Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 24 Abs. 1 StrG LSA	
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	⊗ Abgrenzung der nicht der Bergaufsicht unterliegenden Flächen innerhalb der Bergbauberechtigung		
z.B. 0,80 Grundflächenzahl	§§ 16, 19 BauNVO	▲▲▲▲ Bergwerkseigentum		
z.B. 0,20 m²/m² Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Meter	§§ 16, 18 BauNVO	— Bemaßungslinie mit Maßangabe in Meter		
Bauweise, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB			
Baugrenze	§ 23 BauNVO			
Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB			
Zweckbestimmung:				
Elektrizität (hier: Transformatorstation)				
Abwasser (hier: Pumpstation)				
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen unterirdisch	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB			

Teil B - Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Gewerbe- und Industriegebiet (GE/GI) (§§ 8 und 9 BauNVO)
 - In dem Gewerbe- und Industriegebiet nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 4 und Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO die nachfolgend aufgeführten Anlagen- bzw. Betriebsarten und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten. Unabhängig davon ist für die Anordnung von nicht bereits entsprechend der nachfolgenden Abstandsliste ausgeschlossenen Anlagen, die der 4. BImSchV unterliegen, eine gesonderte Genehmigung nach Immissionsschutzrecht erforderlich. Abweichend davon können die in der nachfolgenden Abstandsliste aufgeführten Anlagen- bzw. Betriebsarten ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass von ihnen keine unzumutbaren Störungen der benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen ausgehen.

Abstands-Klasse Nr. Abstands-erlass 1	Abstand in Metern	Lfd. Nr.	Nummer (Verfahrensart) Anlage 1 der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart		
I	1500	1	1.11 (G)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas (Kraftwerke, Heizkraftwerke, Heizwerke, Gasturbinenaggregate, Verbrennungsmotorenaggregate, Feuerungsanlagen) für den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungsanlage mit einer Feuerungsleistung von 500 Megawatt oder mehr (H) (siehe auch Hf. Nr. 27, 40)		
		2	1.11 (G)	Anlagen zur Trockendestillation, z. B. Kokereien und Gaserwerke		
		3	3.2.1 (G)	Integrierte Hüttenwerke: Anlagen zur Herstellung oder zum Erhitzen von Rohstoffen zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstoff (siehe auch Hf. Nr. 9, 31, 48)		
		4	4.1.12 (G)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Chlor, Chlorsauerstoff, Phosgen (H) (siehe auch Hf. Nr. 17)		
		5	4.4 (G)	Anlagen zur Destillation und Refraktion von Erdöl und Erdfraktionen (H)		
		II	1000	6	1.14.1 (G) 1.14.2.1 (G) 1.14.2.2 (G)	Anlagen zur Herstellung oder Verfertigung von Stahl- oder Aluminiumschmelzen
				7	2.14 (V)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schütten, Rütteln oder Gießen im Freien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig mit einer Produktionskapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde (H) (siehe auch Hf. Nr. 99)
				8	3.1 (G)	Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
				9	3.2.2.1 (G)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erhitzen von Rohstein oder Stahl, einschließlich Stranggießen, mit einer Schmelzkapazität von 25 Tonnen oder mehr je Stunde (H) (siehe auch Hf. Nr. 31, 48, 101)
				10	3.3 (G)	Anlagen zur Herstellung von Nichtstahlmetallen aus Erzen, Erzkonzentrat oder sekundären Rohstoffen einschließlich Aluminium (H)
				11	-	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in festem (B. Container) (H) (siehe auch Hf. Nr. 107)
12	3.18 (G)			Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffkörpern oder -teilen aus Metall im Freien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (H)		
13	4.1.3 (G)			Anlagen zur Herstellung von stehetragenden Kältemaschinen (H)		
14	4.1.16 (G)			Anlagen zur Herstellung von Nichtmetallen, Metallwäden oder sonstigen organischen Verbindungen (H)		
15	4.1.7 (G)			Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen		
16	4.1.8 (G)	Anlagen zur Herstellung von Chemiefasern (H) (siehe auch Hf. Nr. 50)				
17	4.1.12 (G)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Fluor- und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffdioxid, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserdampf, Schwefeldioxid (H) (siehe auch Hf. Nr. 4)				
18	4.1.18 (G)	Anlagen zur Herstellung von Platten aus Holz, Schichtplatten, Holzwerkstoffen oder Holzwerkstoffen (H)				
19	4.1.19 (G)	Anlagen zur Herstellung von Acrylnitril, Weichstoffen für Acrylnitril (H)				
20	6.1.1 (G) 6.1.2 (G)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzwerkstoffen oder Holzwerkstoffen (H)				
21	7.12.1.1 (G) 7.12.1.2 (G) 7.12.2 (G)	Anlagen zur Bearbeitung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkörper (H) (siehe auch Hf. Nr. 222)				
22	7.23.1 (G) 7.23.2 (G)	Anlagen zur Herstellung oder Refraktion von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen (H)				
23	7.24.1 (G) 7.24.2 (G)	Anlagen zur Herstellung oder Refraktion von Lacken unter Verwendung von Zuckerverbindungen oder Rohstoffen (H)				
24	10.15.1 (G) 10.15.2 (G) 10.15.2.2 (G)	Offene Prüfstände für oder mit - Verengungsgeräten mit einer Feuerungsleistung von insgesamt 300 Kilowatt oder mehr, - Gasturbinen oder Turbinen (siehe auch Hf. Nr. 158)				
25	10.16 (V)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (siehe auch Hf. Nr. 157)				
26	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbauelementen im Freien (H)				
III	700	27	1.11 (G)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas (Kraftwerke, Heizkraftwerke, Heizwerke, Gasturbinenaggregate, Verbrennungsmotorenaggregate, Feuerungsanlagen) für den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungsanlage mit einer Feuerungsleistung von 500 Megawatt oder mehr (H) (siehe auch Hf. Nr. 1, 40)		
		28	1.12 (G)	Anlagen zur Herstellung oder Weiterverarbeitung von Tier- oder Tiererzeugnissen (H)		
		29	2.1.1 (G) 2.1.2 (G) 2.1.3 (V) 2.1.4 (V)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement		
		30	2.4.1.1 (G) 2.4.1.2 (V) 2.4.2 (V)	Anlagen zum Brechen von Basalt, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieserit, Magnesit, Quarzite oder von Ton- u. Schiefersteine		
		31	3.2.2.1 (G)	Elektro-Stahlwerke: Anlagen zur Stahlherstellung durch Lichtbogenverfahren im Schmelzbad (H) (siehe auch Hf. Nr. 3, 8, 48, 101)		
		32	3.24 (G)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (H)		
		33	4.1.1 (G) 4.1.2 (G) 4.1.4 (G) 4.1.5 (G) 4.1.6 (G)	Anlagen zur Herstellung von aliphatischen oder aromatischen Kohlenwasserstoffen, von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, von halogenierten Kohlenwasserstoffen oder von halogenierten Kohlenwasserstoffen (H)		
		34	4.1.13 (G) 4.1.14 (G) 4.1.15 (G)	Anlagen zur Herstellung von Säuren, von Basen oder von Salzen (H)		
		35	4.1.17 (G)	Anlagen zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (H)		
		36	4.6 (G)	Anlagen zur Herstellung von Kull (H)		
37	8.4.1.1 (G) 8.4.1.2 (G) 8.4.2.1 (G) 8.10.1.1 (G) 8.10.2.1 (V) 8.10.2.2 (G)	Anlagen zur chemischen oder zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen oder von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (H) (siehe auch Hf. Nr. 79)				
38	-	Aufbereitungsanlagen für schwefelhaltige Schlacke (z. B. Hochschmelze) (H)				
39	-	Feststoffparks mit Nachbrennung (H) (siehe auch Hf. Nr. 180)				

- Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes (RfSt. Des. MLU vom 25.08.2015, MfL LSA Nr. 45/2015 vom 07.12.2015)
 - bei den gekennzeichneten Anlagen ergibt sich der angegebene Abstand ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschmischwertwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder beschränktes Wohngebiet oder ein Kleingewerbegebiet handelt (vgl. Abstands-erlass Pkt. 3.2.2.5); bei Misch-, Kern- oder Dorfgebieten können die Abstände der obermischten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden (vgl. Abstands-erlass Pkt. 3.2.2.6)
 - Anlagen, in denen gefährliche Stoffe gemäß Stoffliste des Anhang I der Seifal-Verordnung (12. BImSchV) vorhanden sind oder sein können, die die Mengenschwelle in Spalte 4 und 5 erreichen oder überschreiten, bilden einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchV und unterliegen somit dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Die Anlagen, für die das erlaubnisgemäß zurecht sein kann, sind durch (H) gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung (H) ist keinesfalls abschließend und die Abstands-klassenordnung nach Anhang 1 kann im Einzelfall für den betreffenden Betriebsbereich nicht sachgerecht sein (vgl. Abstands-erlass Pkt. 3.2.2.12).
- Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchV (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)
Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchV (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)
- In dem Gewerbe- und Industriegebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauNVO Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.
Ausnahmsweise zulässig sind:
 - Verkaufsstätten in Verbindung mit Gewerbebetrieben, wenn
 - die Verkaufsstätten dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet,
 - die angebotenen Waren aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammen oder im Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren oder mit den angebotenen Handwerkerleistungen stehen,
 - die Verkaufsstelle und der Umsatz dem Hauptbetrieb deutlich untergeordnet sind und
 - die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten ist,
 - Kioske und Trinkhallen, die der Versorgung der Beschäftigten
- In dem Gewerbegebiet sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO die Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauNVO
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Vergrünerungsstätten
 nicht Bestandteil dieser Satzung.
- In dem Industriegebiet sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO die Nutzungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 nicht Bestandteil dieser Satzung.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Es gelten die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte als Obergrenze.
- Die in der Nutzungsschablone angegebene maximale zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO durch die Angabe in Metern über der Fahrbahnoberkante der Gemarkung Straße in Höhe der Grundstückszufahrt festgesetzt.
- Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO darf das in den Nutzungsschablonen festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen ausnahmsweise durch Schornsteine, Solarthermie- und Photovoltaikanlagen, Blitzschutzanlagen, Anlagen zur Be- und Entlüftung sowie Kühlung und sonstige technische Anlagen überschritten werden.
- Anpflanzungen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)**
 - Innerhalb der mit „P 1“ gekennzeichneten Fläche ist eine Baum-Strauch-Hecke zu entwickeln. Die Pflanzung setzt sich aus Solitärgehölzen und vorgelagerten Sträuchern zusammen. Die Pflanzung von Solitärgehölzen erfolgt mit einem Abstand untereinander von 10 m entlang der Mittelachse der Pflanzfläche. Beidseitig der Solitärgehölzreihe werden Sträucher mit einer mittleren Pflanzdichte von 1 Strauch je 2 m² angepflanzt. Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Pflanzqualität: Heister, 2x verpflanzt, Höhe mindestens 100-150 cm (Bäume); verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm (Sträucher).
 - Innerhalb der mit „P 2“ gekennzeichneten Fläche ist eine Strauch-Hecke zu entwickeln. Die Sträucher sind mit einer mittleren Pflanzdichte von 1 Strauch je 1,50 m² anzupflanzen. Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Pflanzqualität: verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm (Sträucher).
 - Innerhalb des Geltungsbereiches, jedoch außerhalb der bereits durch Planeintrag gekennzeichneten Pflanzgebiete sind mindestens 10 großkronige Bäume zu pflanzen.
Artenauswahl:
Acer campestre Feld-Ahorn
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Fagus sylvatica Rotbuche
Quercus robur Stiel-Eiche
Pflanzqualität:
Bäume: Hochstamm, 3 x v. STU 16/18; mit Drahtballierung
Die Mindestabmessung der Baumscheiben im versiegelten Umfeld beträgt 9,0 m². Zur Baumpflanzung ist ein Pflanzraum von 12 m² zur Verfügung zu stellen.
- Erhaltung von Bepflanzungen
Alle gemäß 3.1, 3.2 und 3.3 festgesetzten Gehölzbestände, die zum Erhalt festgesetzten Bäume sowie die Gehölze innerhalb der festgesetzten Flächen E 1 und E 2 sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Bei Abgängigkeit sind die Gehölzbestände in räumlichem Bezug zum bisherigen Wuchsstandort unter Berücksichtigung bestehender Kronenräume, Abstände zu Gebäuden, Wegen und Leitungen durch standortgerechte, heimische Arten zu ersetzen.

HINWEISE (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Das Plangebiet ist teilweise als Kampfmittelverdrachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) eingestuft. Folgende Flurstücke liegen ganz oder teilweise innerhalb einer bombardierten Fläche:
Gemarkung Bernburg Flur 90, Flurstücke 1013 und 1015, Gemarkung Poley, Flur 5, Flurstücke 1003 und 1004.
Bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdengreifenden Maßnahmen muss mit dem Auffinden von Bombenabwurfgeräten gerechnet werden.
Mit Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt oder eine private Kampfmittelfirma die Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht und die Kampfmittelfreiheit bestätigt hat.

Verfahrensvermerke

- Auf Grund des § 1 Abs. 3 sowie des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung beschlossen.
- Bernburg (Saale), Oberbürgermeister
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) am erfolgt.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist mit öffentlicher Auslegung vom bis zum durchgeführt worden.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr

 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht festgeregelt abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) bekannt gemacht worden.
 - Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am vom Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) vom gebilligt.
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 - Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
- Bernburg (Saale), Oberbürgermeister

Stadt Bernburg (Saale)

Bebauungsplan Nr. 89

Kennwort: „Gewerbe- und Industriegebiet ehemalige Ziegelei

Verfahrensstand: Vorentwurf
Maßstab: 1 : 1.000 Datum: 11.01.2017

Kartengrundlage: Geobasisdaten/Juli 2015
© Geobasis-DE/LVermGeo LSA, 2015, A18-224-2009-7

PLANVERFASSER:
STADT BERNBURG (SAALE)
Planungsausschuss
Schloßgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)
E-Mail: frank.wiemann@stbernburg.de
Tel.: 03474 699-620
Fax: 03474 699-300

Stadt- und Landschaftsplanung GbR
Am Kröcher 10
06108 Halle (Saale)
E-Mail: info@slp-stadtplanung.de
Tel.: 0345 239-772
Fax: 0345 239-772-22

BERNBURG
STADT
PLANNING
DIN EN ISO 9001